

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Endlich verpflichtet Artikel 25 des Vertragsteiles X (gleich Artikel 290 der deutschen Friedensbedingungen) Österreich, alle Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen als wirkungslos anzuerkennen, die von ihm oder der alten österreichisch-ungarischen Monarchie mit Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen wurden. Originell ist dabei die Ausföhrung Ungarns, die vielleicht den allerdings recht sonderbaren Zweck haben kann, die Außerkraftsetzung des Ausgleichsvertrages zu bewirken. Im übrigen scheint der Hauptzweck dieses Artikels zu sein, Vereinbarungen über einen mitteleuropäischen Zollverein wirkungslos zu machen. Man scheint wohl zu glauben, daß diese Verhandlungen viel weiter vorgeschritten waren als sie es tatsächlich sind. Bedenklich ist die Bestimmung mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen Vereinbarungen. Die Prüfung des Artikels nach dieser Richtung hin muß dem Staatsamt der Finanzen vorbehalten bleiben.

## IV.

### Beziehungen zu Rußland.

Eine Reihe von Bestimmungen des Vertrages beschäftigt sich mit den Beziehungen Österreichs zu Rußland.

In Artikel 6 des Abschnittes IV von Teil III der österreichischen Friedensbedingungen wird mit denselben Worten, wie in dem entsprechenden Artikel 116 der deutschen Friedensbedingungen, die Unabhängigkeit Rußlands anerkannt, die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge und Abkommen, die mit der maximalistischen Regierung geschlossen wurden, anerkannt. Bemerkenswert ist dabei, daß in dem Entwurfe der österreichischen Friedensbedingungen die nachträglichen Veränderungen des zweiten Absatzes dieses Artikels, die erst nach Überreichung der deutschen Friedensbedingungen mitgeteilt wurden, nicht enthalten sind, sondern der ursprüngliche Text geblieben ist. Infolgedessen bezieht sich der deutsche Verzicht auf die mit der maximalistischen Regierung in Rußland geschlossenen Abkommen, während der österreichische auf die Vereinbarungen geht, die durch die alte österreichisch-ungarische Regierung seit der maximalistischen Revolution vom November 1917 mit irgendeiner der Regierungen oder politischen Gruppen geschlossen worden sind, die sich auf dem Boden des alten russischen Reiches gebildet haben.

Es wäre die Herstellung voller Übereinstimmung mit dem deutschen Texte zu verlangen, der insofern günstiger ist, als er die Friedensverträge mit Finnland und der Ukraine unberührt läßt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß Artikel 27 des Teiles X nur auf wirtschaftliche Verträge angewendet wird (siehe unten).

Schließlich enthält dieser Artikel auch noch den Vorbehalt einer Kriegsentuschädigung zugunsten Rußlands mit denselben Worten wie Artikel 116 des deutschen Vertrages.

In Artikel 7 des gleichen Vertragsabschnittes verpflichtet sich Österreich, die volle Geltung aller Verträge und Übereinkommen anzuerkennen, welche die verbündeten und assoziierten Mächte mit den auf den Gebieten des früheren russischen Reiches gebildeten oder sich bildenden Staaten schließen werden, und verpflichtet sich weiter, die von den Alliierten vorgenommene Umgrenzung dieser Staaten anzuerkennen. Der Artikel entspricht den gleichartigen Verpflichtungen, welche an anderen Stellen des Vertrages hinsichtlich der auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie oder auf dem Balkan neu entstehenden Staaten ausgesprochen werden. (Vergleiche im übrigen hierzu die Bemerkungen zu den deutschen Friedensbedingungen, Seite 44.)

Dies die politischen Bestimmungen hinsichtlich Rußlands.